



Reglement für Kompetenznachweise an den Hochschulen der Musik-Akademie der Stadt Basel (Prüfungsreglement)

Teil A. Allgemeine Bestimmungen

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen	2
Grundsätze	2
1 Geltungsbereich	2
2 Arten der Kompetenznachweise	2
3 Zweck der Kompetenznachweise	2
4 Probejahr	2
5 Prüfungsarten	2
6 Anrechnung von Studienleistungen	3
7 Prüfungsinhalte	3
8 Qualitätskontrolle	3
Ablauf	3
9 Anmeldung	3
10 Durchführung	3
11 Prüfungskommission	3
11.1 TeilnehmerInnen und ihre Funktionen	3
11.2 Zusammensetzung der Prüfungskommissionen	4
11.3 Feedback	4
11.4 Schweigepflicht	4
Bewertung	5
12 Prüfungsbewertung	5
13 Vorschlagsnote	5
14 Beurteilungskriterien von instrumentalen/vokalen Prüfungen	5
14.1 Musikalische Gestaltung (Interpretation/Improvisation)	5
14.2 Instrumental-/Gesangstechnik	5
14.3 Bühnenpräsenz	5
14.4 Reflexion	5
15 Bewertungsskalen und Prädikate	6
Ungenügende Leistungen	6
16 Prüfungswiederholung	6
17 Nicht bestandene Prüfungen	6
18 Ende des Studiums ohne Diplom	7
Organisatorisches	7
19 Prüfungsgebühren	7
20 Absenzen, Prüfungsabbruch	7
21 Unredlichkeit	7
22 Rechtspflege	7

A. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

1 Geltungsbereich

¹ Die folgenden Bestimmungen regeln den Kompetenznachweis in allen ab dem Studienjahr 2005/06 an der Hochschule für Musik (HSM) und der Schola Cantorum Basiliensis/Hochschule für Alte Musik (SCB) eingeführten Hochschulstudiengängen.

² Für die früheren Studiengänge gelten die bisherigen Regelungen.

³ Über Ausnahmen zu den folgenden Bestimmungen entscheiden die Leitungen der HSM bzw. der SCB, in der Folge „Hochschulleitung“ genannt. Ausnahmen müssen schriftlich beantragt, begründet und bewilligt werden.

2 Arten der Kompetenznachweise

¹ Zum Nachweis von Kompetenzen dienen

- interne Vorspiele und öffentliche Konzerte,
- mündliche und schriftliche Prüfungen,
- Referate und schriftliche Arbeiten,
- Lernberichte.

² Kompetenznachweise können mit dem Einverständnis der Verantwortlichen auch zwei oder mehrere Studierende gemeinsam erbringen. Bewertet werden kann die Leistung der Gruppe als Ganzes oder diejenige jedes einzelnen Mitglieds.

³ Neben den eigentlichen Kompetenznachweisen gibt es Gespräche von Mitgliedern der Hochschulleitung und/oder Dozierenden mit Studierenden zur Standortbestimmung oder Beratung.

3 Zweck der Kompetenznachweise

¹ Kompetenznachweise sind Stationen der Ausbildung und bezwecken

- Aufschluss zu geben über den Leistungsstand in einem oder mehreren Ausbildungsbereichen,
- die berufsbezogene Entwicklung zu beurteilen und zu unterstützen,
- über Eintritt, Weiterführung, Wiederholung, Abbruch oder Abschluss des Studiums zu entscheiden,
- die Selbsteinschätzung zu fördern.

² Das Anforderungsniveau der Hochschulen ist in der Regel in den Zielkompetenzen von Studiengängen, Modulen und Fächern schriftlich definiert.

4 Probejahr

Das erste Jahr eines Hochschulstudienganges gilt als Probejahr. In kritischen Fällen entscheidet die Hochschulleitung gemeinsam mit den betroffenen Dozierenden über die Fortsetzung des Studiums.

5 Prüfungsarten

Prüfungsart	Prüfungsziel	
1. Aufnahmeprüfung	Eignungsabklärung für einen Hochschulstudiengang	
2. Orientierungsvorspiel/-prüfung	Standortbestimmung	auf Antrag der Studierenden oder Dozierenden und mit dem Einverständnis oder auf Verfügung der Hochschulleitung
3. Zwischenprüfung	Entscheid über die Fortsetzung des Studiums	auf Antrag der Dozierenden und mit dem Einverständnis oder auf Verfügung der Hochschulleitung
4. Pflichtfachprüfung	Kompetenznachweis in diplomrelevanten Fächern und Modulen	
5. Zulassungsprüfung	Entscheid über die Zulassung zu einer Diplomprüfung	
6. Diplomprüfung	Abschluss eines Hochschulstudiengangs	
7. Dispenstest	Überprüfung der Kompetenzen zur Befreiung vom Besuch eines Moduls/Kurses oder zur Anerkennung extern erworbener Kompetenzen	

6 Anrechnung von Studienleistungen

¹ Bachelor- und Masterdiplome von anderen Musikhochschulen werden grundsätzlich anerkannt, alle übrigen Musikhochschuldiplome im einzelnen geprüft.

² Einzelne gleichwertige Studienleistungen, die im Rahmen eines anderen Studiengangs oder einer anderen Hochschule erbracht worden und schriftlich nachgewiesen sind, werden grundsätzlich anerkannt.

³ Die Hochschulleitung kann fallweise die Gleichwertigkeit überprüfen, einen Dispenstest (s. oben 5.7) anordnen und gegebenenfalls Auflagen verfügen.

⁴ Noten, Grades und Prädikate externer Studienleistungen werden im Falle einer Anerkennung übernommen.

7 Prüfungsinhalte

Inhalt und Form der Prüfungen bilden Teil der besonderen Bestimmungen (s. Teil B).

8 Qualitätskontrolle

Die Prüfungen werden laufend evaluiert und weiterentwickelt.

Ablauf

9 Anmeldung

¹ Die fristgemässe und korrekte Anmeldung zu den Prüfungen ist Sache der Studierenden; in der Regel erfolgt sie im Einverständnis mit der/dem Dozierenden des entsprechenden Fachs. Die zu einer Prüfung gehörenden schriftlichen Arbeiten oder sonstigen Projekte müssen termingerecht eingereicht werden.

² Zu Zulassungs- und Diplomprüfungen können sich nur Studierende anmelden, die das Ausbildungsprogramm des entsprechenden Studiengangs an den Hochschulen der MAB bis zum Zeitpunkt der Anmeldung absolvieren oder absolviert haben.

10 Durchführung

¹ Für die Durchführung der Prüfungen sind die Studiengangsleitungen verantwortlich. Die Organisation wird von den betreffenden Sekretariaten in Abstimmung mit den Dozierenden durchgeführt.

² Die Examination obliegt in der Regel denjenigen Dozierenden, welche das entsprechende Modul/Fach unterrichten.

³ Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich in deutscher Standardsprache. Ausnahmen sind vorgängig festzulegen.

⁴ Rezitals sowie Ensemble- und Orchesterkonzerte sind öffentliche Prüfungen. Alle anderen Prüfungen sind nicht öffentlich.

⁵ Bild- und/oder Tonaufnahmen von öffentlichen Prüfungen sind gestattet, sofern keine Rechte Dritter betroffen sind. Sie werden jedoch weder zur regulären Beurteilung noch als Beweismittel bei einem Rekurs zugelassen.

⁶ Für die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist die Hochschulleitung zuständig. Die Prüfungsergebnisse werden bekannt gegeben

- nach Hauptfachprüfungen: mündlich zeitnah an der Prüfung durch die Prüfungsleitung, schriftlich im Diplomzeugnis;
- nach Pflichtfachprüfungen: spätestens im jährlichen Leistungsausweis.

⁷ Die Prüfungsunterlagen und -ergebnisse werden im Studierendendossier aufbewahrt.

11 Prüfungskommission

11.1 TeilnehmerInnen und ihre Funktionen

11.1.1 Vertretung der Hochschulleitung

¹ Ein Mitglied der Hochschulleitung oder eine von dieser bestimmte Person leitet die Prüfungskommission und verantwortet den reglementkonformen Ablauf der Prüfung.

² Sie ist befugt, Kommissionsmitglieder und weitere Anwesende in schwerwiegenden Fällen von Reglementverletzungen von der Teilnahme an der Prüfung und Kommissionsbesprechung auszuschliessen.

11.1.2 Externe ExpertInnen

¹ Der/die *Fachexperte/-expertin* bringt insbesondere die fachspezifischen Kriterien mit Rücksicht auf die aktuellen Standards ein und eröffnet in der Regel die Kommissionsberatung durch eine kritische Würdigung der Leistung der/des Kandidierenden.

² Der/die *allgemeine Experte/Expertin* beurteilt die Leistung insbesondere in Hinsicht auf die angestrebte Berufstätigkeit sowie auf dem Hintergrund der Erfahrungen innerhalb der MAB sowie an anderen Musikhochschulen.

11.1.3 Interne ExpertInnen

Nehmen Dozierende als interne ExpertInnen an den Prüfungen teil, übernehmen sie die Aufgaben von FachexpertInnen.

11.1.4 ExaminatorInnen

Als ExaminatorInnen fungieren in der Regel die Dozierenden des/der KandidatIn. Bei mündlichen Prüfungsteilen können die übrigen Kommissionsmitglieder Zusatzfragen stellen.

11.1.5 Kommissionsmitglieder mit Anhörungsrecht

¹ Die Dozierenden der KandidatInnen sind, auch in der Funktion der ExaminatorIn, Mitglied der Prüfungskommission und haben das Recht, angehört zu werden. Aus diesem Recht entsteht jedoch kein Recht auf Notengebung (Ausnahmen s. unten 11.2, 3b).

² Die Prüfungsleitung entscheidet, ob in Ausnahmefällen weitere Personen ausschliesslich als *HörerInnen* zu Prüfungen und Kommissionsbesprechungen zugelassen werden.

11.2 Zusammensetzung der Prüfungskommissionen

Je nach Art des Leistungsnachweises werden folgende Prüfungskommissionen bestellt:

	Leistung	Art des Nachweises	Prüfungskommission	Bewertung
1.	Regelmässiger, aktiver Unterrichtsbesuch, ev. Mitwirkung an Konzert	Testat	keine	keine
2.	Vorspiel, Test, Referat, Hausarbeit usw.	Testat und Leistungskontrolle	keine	durch Dozierende/n
3.	Mündliche, schriftliche und praktische Prüfungen	Testat und/oder Leistungskontrolle	3a) ein oder mehrere interne ExpertInnen und Dozierende/r 3b) Hochschulleitung und Dozierende/r 3c) Hochschulleitung sowie ein oder mehrere interne ExpertInnen und Dozierende/r 3d) Hochschulleitung sowie ein oder mehrere externe ExpertInnen und Dozierende/r	durch: 3a) einen oder mehrere interne ExpertInnen und Dozierende/n 3b) Hochschulleitung und Dozierende/n 3c) Hochschulleitung sowie einen oder mehrere interne ExpertInnen 3d) Hochschulleitung sowie einen oder mehrere externe ExpertInnen

11.3 Feedback

¹ Die Studierenden haben nach Prüfungen unter 11.2, 3a–d Anrecht auf ein Feedback, dessen Form die Prüfungskommission bestimmt. In der Regel erfolgt es unmittelbar nach der Prüfung.

² Zusätzlich zum Feedback der Kommission sind die Kommissionsmitglieder nur befugt, ihre eigene Einschätzung weiterzugeben und dies ausschliesslich an die KandidatInnen.

11.4 Schweigepflicht

Über das unter 11.3 genannte Feedback hinaus ist die Beratung der Prüfungskommission geheim.

Bewertung

12 Prüfungsbewertung

¹ Unter „Prüfungsbewertung“ wird im folgenden die Bewertung im Sinne von 11.2, Spalte vier, verstanden.

² Bei der Bewertung künstlerischer Leistungen stehen objektive und subjektive Kriterien nebeneinander.

³ In jedem Fall ist zu bewerten, inwiefern die Kandidierenden die Zielkompetenzen des Prüfungsfachs erreicht haben. In der Kommissionsbesprechung kann ausserdem die Einschätzung von individuellem Entwicklungsstand und Potential der Kandidierenden in die Beratung eingebracht werden.

⁴ Die Prüfungskommission bemüht sich, ihre Bewertung nach Möglichkeit im Konsens zu erreichen. Gelingt dies nicht, wird der Durchschnitt der von den einzelnen Mitgliedern abgegebenen Noten ermittelt.

⁵ Wenn eine Bewertung durch Dozierende (s. oben 11.2, 2) eine Note unter 3.0 beträgt, muss sie von der Hochschulleitung bestätigt werden.

13 Vorschlagsnote

Wenn es die Besonderen Bestimmungen (s. Teil B) verlangen, reichen die Fachdozierenden vor der Prüfung eine Vorschlagsnote ein. Weicht die Prüfungsnote eines/r Kandidierenden 0.8 Notenpunkte oder mehr von der Vorschlagsnote ab, muss diese hinzugezogen und die Prüfungsnote um 0.2 Punkte nach oben oder unten korrigiert werden. Liegt die Vorschlagsnote nicht fristgerecht vor, entfällt die Korrektur.

14 Beurteilungskriterien von instrumentalen/vokalen Prüfungen

In die Beurteilung fließen unter anderem folgende Kriterien ein:

14.1 Musikalische Gestaltung (Interpretation/Improvisation)

- musikalischer Atem, Formverständnis
- Zeitgefühl, Rhythmus, Metrum (z. B. Puls, Time, Groove, Tanzcharakter)
- Phrasierung, Artikulation
- Umgang mit dem Notentext, stilistische Sicherheit, Aufführungspraxis
- Ausdrucksqualität, Fantasie, Eigenständigkeit
- Zusammenspiel/Interplay, Ensemblefähigkeit

14.2 Instrumental-/Gesangstechnik

- Intonation, Klangqualität, dynamisches Spektrum
- Motorik, Koordination
- körperliche Disposition, Atmung
- Repertoire (z. B. Breite, Schwierigkeitsgrad, Spezialisierung)
- Blattsingen, -spiel
- Gesang: Sprachgefühl, Textverständnis und -verständlichkeit, Aussprache

14.3 Bühnenpräsenz

- Vorbereitung, Auswendigspiel
- Auftreten: Haltung, Gestik, Mimik, Tonus
- Ablaufregie

14.4 Reflexion

- Dramaturgie, Konzeption, Programmgestaltung
- Selbstwahrnehmung und -einschätzung

15 Bewertungsskalen und Prädikate

¹ Die Leistungsbewertung erfolgt in der Regel mit der sechsstufigen Notenskala. Bei Bedarf werden die Noten gemäss der folgenden Tabelle in Grades dargestellt.

Note	Prädikat	Interpretation	Grade
6.0–5.8	mit Auszeichnung	mehrheitlich exzellente Leistung	A
5.7–5.3	sehr gut	mehrheitlich hochstehende Leistung	B
5.2–4.8	gut	erfüllt die Anforderungen auf gute Art und Weise	C
4.7–4.3	befriedigend	erfüllt die Anforderungen auf befriedigende Art und Weise	D
4.2–4.0	ausreichend	entspricht den Mindestanforderungen	E
3.9–3.0	nicht bestanden	Verbesserungen erforderlich	FX
2.9–1.0	nicht bestanden	erhebliche Verbesserungen erforderlich	F

² Noten werden auf Zehntel genau erteilt.

³ Im Diplomzeugnis werden die Noten auf Zehntel genau ausgewiesen.

⁴ Im weiteren geben die Besonderen Bestimmungen (s. Teil B) über die Modalitäten des Rundens Auskunft.

⁵ Die Ermittlung der Gesamtnote eines Diploms, Moduls oder Fachs aus mehreren Teilnoten sowie die Vergabe der entsprechenden Credit Points sind in den Besonderen Bestimmungen (s. Teil B) geregelt.

⁶ Einzelne Module oder Kurse können nach den Kriterien „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

⁷ Die Bewertungen müssen auf Verlangen begründet werden.

Ungenügende Leistungen

16 Prüfungswiederholung

¹ Bei einem ungenügenden Ergebnis kann jede unter 5.4 – 6 genannte Prüfung einmal innerhalb maximal eines Jahrs wiederholt werden, es sei denn, der Student/die Studentin wolle sie gegen den Willen der entsprechenden Lehrperson mindestens ein Semester vor dem im Curriculum vorgesehenen Zeitpunkt ablegen.

² Aufnahmeprüfungen (5.1) können in der Regel einmal wiederholt werden, jedoch frühestens zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin.

³ Nicht wiederholbar sind Orientierungs- und Zwischenprüfungen sowie der Dispenstest (s. 5. 2, 3 und 7). In einzelnen Studiengängen ist es möglich, Prüfungen als nicht wiederholbar zu erklären (s. besondere Bestimmungen).

⁴ Setzt sich die Gesamtnote einer Prüfung aus unterschiedlichen Teilnoten zusammen, müssen bei ungenügender Gesamtnote nur die ungenügenden Prüfungsteile wiederholt werden.

⁵ Für die Prüfungswiederholung kann von dem Kandidaten/der Kandidatin eine andere Zusammensetzung der Prüfungskommission verlangt werden.

⁶ Eine Prüfungswiederholung berechtigt nicht zur Wiederholung des entsprechenden Unterrichts.

⁷ Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt und eine als genügend bewertete Arbeit nicht in einer überarbeiteten Fassung nochmals eingereicht werden.

17 Nicht bestandene Prüfungen

¹ Ist eine Prüfung gemäss 11.2, 3a–d auch nach Wiederholung nicht bestanden, werden die entsprechenden Credit Points des letzten Kurssemesters nicht angerechnet.

² Über die Kompensation fehlender Credit Points durch andere Leistungen entscheidet die Studiengangsleitung.

18 Ende des Studiums ohne Diplom

Das Studium endet ohne Diplom

- ¹ im Hauptfach bei Nichtbestehen einer Zwischenprüfung und bei zweimaligem Nichtbestehen der Zulassungsprüfung oder der Diplomprüfung (s. oben 5. 3, 5 und 6);
- ² bei ungenügender Gesamtnote und/oder der Bewertung „Nicht erfüllt“ in mehr als einem Pflichtfach;
- ³ bei einem ungenügenden Notendurchschnitt aller Pflichtfachprüfungen;
- ⁴ bei der Note 1.0 in einem Pflichtfach;
- ⁵ wenn Testatblätter auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht fristgerecht eingereicht werden.

Organisatorisches

19 Prüfungsgebühren

¹ Die Prüfungsgebühren sind in der Studiengebührenliste festgehalten und spätestens dreissig Tage vor der Prüfung fällig; andernfalls kann die Zulassung zur Prüfung verweigert werden.

² Bei Rückzug der Anmeldung bis zehn Tage vor Prüfungsbeginn wird die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückerstattet. Bei später erfolgter Abmeldung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

20 Absenzen, Prüfungsabbruch

¹ Für eine kurzfristige Absage der Prüfung vonseiten des/der Studierenden müssen triftige Gründe vorliegen. Als solche gelten z. B. Unfall oder Krankheit, Todesfall in der Familie oder höhere Gewalt.

² Bei Unfall und Krankheit kann die Hochschulleitung ein Arztzeugnis verlangen oder einen Vertrauensarzt beiziehen.

³ Wer ohne triftigen Grund einer Prüfung fernbleibt, die Prüfung abbricht oder eine zur Prüfung gehörende schriftliche Arbeit nicht fristgerecht einreicht, erhält die Note 1.0.

21 Unredlichkeit

¹ Wer mit unredlichen Mitteln eine bessere Bewertung zu erreichen versucht, erhält die Note 1.0.

² Der/die Prüfende oder die Prüfungsleitung hält den Vorfall schriftlich fest und meldet ihn der Hochschulleitung. Im Streitfall entscheidet diese mittels schriftlicher Verfügung.

³ Wird der Tatbestand erst später bekannt, muss die Bewertung nachträglich entsprechend geändert bzw. das Diplom aberkannt werden.

22 Rechtspflege

¹ Die folgenden Bestimmungen unter diesem Punkt 22 beruhen auf der „Rahmenordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)“ vom 1. Januar 2007, § 15.

² Verfügungen, die auf dem vorliegenden „Reglement für Kompetenznachweise an den Hochschulen der Musik-Akademie der Stadt Basel“ basieren, sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) mitzuteilen.

³ Eine Einsprache ist schriftlich und begründet innerhalb von vierzehn Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Hochschulleitung einzureichen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbewertungen sind ausgeschlossen. Eine Überprüfung erfolgt lediglich in formeller Hinsicht sowie bezüglich Missbrauch und Willkür.

⁴ Den betroffenen Studierenden ist Einsicht in die schriftlichen Grundlagen der Leistungsbewertung (korrigierte Prüfungsarbeit, Bewertungsschema u. ä.) zu gewähren.

⁵ Der Einsprecher, die Einsprecherin sind im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

⁶ Die Hochschulleitung prüft die Einsprache und die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der Studiengangsleitung sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

⁷ Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Hochschulleitung kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von zwanzig Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden. Sie sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Schulthess-Allee 1
Postfach 235
5201 Brugg

⁸ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des/der Beschwerdeführenden oder der ihn/sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Einsprachen wegen Unangemessenheit einzelner Leistungsbeurteilungen sind ausgeschlossen. Eine Überprüfung erfolgt lediglich in formeller Hinsicht sowie bezüglich Missbrauch und Willkür.

⁹ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend sind die Verfahrenskosten gemäss Gesetzgebung des Kantons Aargau.

¹⁰ Der Entscheid der Beschwerdekommision ist endgültig (vgl. § 32 und 33 des Staatsvertrags zur Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 10./11. November 2004).

¹¹ Der Anspruch auf die Behandlung einer Einsprache/Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

26.5.2008/aw

29.5.2009/bl

18.12.2009/eh